

Bestimmungen für Angebotseinreichung und Auftragsvergabe

ARTIKEL 1 – Angebote

1.1 Mit der Einreichung seines Angebots aufgrund einer Ausschreibung der K.E.G. (einschließlich GFS – Gemeinsame Forschungsstelle)

- (i) erkennt der Bieter alle in der Ausschreibung, in dieser Verdingungsordnung und gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen festgelegten Vertragsbedingungen an und
- (ii) verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen.

Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist der Bieter innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Absendung des Angebots an die Kommission an sein Angebot gebunden.

1.2 Die Angebote müssen:

- (i) vorzugsweise auf Kopfbogen des Bieters oder auf dem Antwortformular der Kommission eingereicht werden,
- (ii) vom Bieter oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein,
- (iii) gut leserlich und zweifelsfrei sein,
- (iv) in doppeltem Umschlag eingereicht werden; beide Umschläge sind zu verschließen, der innere Umschlag muß zusätzlich zu der in der Ausschreibung angegebenen Anschrift des Empfängers den Vermerk tragen: “Ausschreibung – nicht von der Poststelle zu öffnen”. Werden selbstklebende Umschläge verwendet, so sind diese mit Klebestreifen zu verschließen. Quer über diese Klebestreifen hat der Absender seinen Namenszug anzubringen,
- (v) spätestens zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt entweder mit Einschreibbrief versandt – maßgebend ist das Datum des Poststempels – oder durch Boten überbracht werden, dem die Kommission eine mit Datum versehene Empfangsbestätigung aushändigt.

ARTIKEL 2 – Preise

- 2.1 K.E.G. und GFS leisten die Zahlungen für die von ihnen vergebenen Aufträge in Euro.
Die Angebote sind daher in Euro zu unterbreiten.
- 2.2 In den Angeboten sind der Gesamtpreis des Auftrags und – gegebenenfalls nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen oder der Dokumente, die an ihre Stelle treten – seine einzelnen Bestandteile sowie etwaige Steuern, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten gesondert anzugeben.
Die Kosten für die Montage und für alle sonstigen Leistungen, die Bestandteil einer Lieferung sind, sind entsprechend den Besonderen Bedingungen gesondert anzugeben.
- 2.3 Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8 April 1965 (ABl. Nr 152 vom 13. Juli 1967) sind die Gemeinschaften von allen Zöllen, indirekten Steuern und Verkaufsabgaben befreit. Die Mitgliedstaaten nehmen aufgrund von Belegen nachträgliche Erstattungen an die Kommission vor oder gewähren ihr unmittelbare Befreiungen.
Die Kommission erteilt dem Auftragnehmer hierzu entsprechende Anweisungen.
- 2.4 Erstreckt sich die Ausschreibung ausdrücklich auf mehrere Posten oder Lose, hat der Bieter den Preis für jeden Posten oder jedes Los getrennt anzugeben.
Er kann ferner den Preisnachlaß angeben, den er gewährt, falls ihm der Zuschlag für den Gesamtauftrag oder für eine Gruppe von ihm bezeichneter Posten oder Lose erteilt wird.
Er kann ebenfalls sein Angebot von der Erteilung des Zuschlags für den Gesamtauftrag oder einen Teil des Gesamtauftrags abhängig machen.
- 2.5 Soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in dem Angebot genannten Preise Festpreise.

ARTIKEL 3 – Zuschlag

- 3.1 Der Vertrag wird durch schriftliche Einigung der Vertragspartner geschlossen.
- 3.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Bieter der Zuschlag auf sein Angebot mitgeteilt wird.
Die Mitteilung kann in Form eines Briefes oder eines Auftragsscheins erfolgen.
- 3.3 Entspricht der Zuschlag nicht in allen Punkten dem Angebot oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so kommt der Vertrag durch eine schriftliche Bestätigung des Bieters zustande.
- 3.4 Der Vertrag kann auch in der Form eines Dienstleistungsvertrags geschlossen werden.
- 3.5 Die Kommission behält sich vor, Aufträge über Rahmenverträge zu vergeben, wenn die genauen Mengen und der genaue Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung nicht im voraus festgelegt werden können. Mit der Unterzeichnung eines Rahmenvertrags verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig zur Einhaltung der wesentlichen Vertragsbestandteile, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verbindlich und zweifelsfrei festgelegt wurden (u.a. Preise, Vertragsgegenstand, Rahmenbedingungen für die Ausführung, Dauer).

3.6 Läßt die Art der vertraglichen Leistungen keine Unterscheidung zu oder ist die Versorgungssicherheit wegen der Größe des Auftrags oder der Dringlichkeit der zu erbringenden Leistungen und der einzuhaltenden Reaktionszeit nicht gewährleistet, kann die Kommission auch sogenannte “ Ausfall–Rahmenverträge” mit mehreren Auftragnehmern abschließen. In diesem Fall erstellt die anweisungsbefugte Dienststelle ein Verzeichnis der erfolgreichen Bieter mit abnehmender Priorität gemäß den Zuschlagskriterien der Leistungsbeschreibung. Steht der am höchsten eingeordnete Bieter nicht zur Verfügung – wobei Fälle der Nichterfüllung gemäß Artikel 13.1 ausgenommen sind – darf die Kommission bei dem zweitplazierten Bieter usw. nachfragen. Die anweisungsbefugte Dienststelle muß zudem in der Bekanntmachung der Ausschreibung wie auch in der Leistungsbeschreibung genaue Angaben zur Höchstzahl der Bieter, an die sie Aufträge vergeben wird, sowie zu den Regeln für den Abruf der Leistungen und den sonstigen, für diesen Fall geltenden Modalitäten machen.

ARTIKEL 4 – Keine Verpflichtung zur Erteilung des Zuschlags

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags.

Erstreckt sich die Ausschreibung auf mehrere Posten oder Lose, so behält die Kommission sich das Recht vor, nur einen Teil davon in Auftrag zu geben.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.